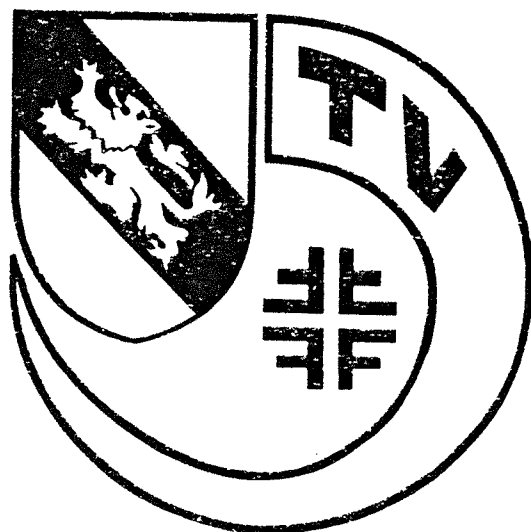


STATUTEN 1981

GEGRÜNDET 1872

PFÄFFIKON-ZH



I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

<u>Statuten des Turnvereins Pfäffikon</u>	<u>Seite</u>
1. Name und Sitz	1
2. Zweck	1
3. Bestand	1
4. Pflichten und Rechte	2
5. Organisation	6
6. Finanzen	10
7. Tätigkeit	11
8. Offizielles Organ	12
9. Vollzugs - und Revisionsbestimmungen	12
 <u>Fonds-Reglemente</u>	
a) Turnfestfonds	14
 <u>Reglemente der Zweigsektionen</u>	
1. Männerriege des Turnvereins Pfäffikon	15
2. Jugendriege des Turnvereins Pfäffikon	19

1. NAME UND SITZ

NAME Art. 1

Der Turnverein Pfäffikon (TVP) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB. Er bildet ein Glied des Kreisturnverbandes Winterthur (KTVW), des Kantonalturnverbandes Zürich (KTVZ) und des Eidgenössischen Turnvereins (ETV), und ist als solches den Statuten dieser Verbände unterstellt.

SITZ Art. 2

Rechtsdomizil des TVP ist 8330 Pfäffikon im Kanton Zürich.

2. ZWECK

ZWECK Art. 3

Der TVP will die körperliche Leistungsfähigkeit aller Altersstufen fördern. Im weiteren will er Kameradschaft und Geselligkeit pflegen, deshalb führt er regelmässige Trainingsabende durch, unterstützt geeignete Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten und organisiert gesellige Anlässe.

NEUTRALITAET Art. 4

Der TVP ist politisch und konfessionell neutral.

3. BESTAND

BESTAND Art. 5

Der TVP besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- Mitturner
- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

MITTURNER Art. 6

Als Mitturner kann aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat.

AKTIVE

Art. 7

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat und mindestens acht Trainingsabende innert 2 Monaten besucht hat.

FREIMITGLIED

Art. 8

In den Stand der Freimitgliedschaft können Aktivmitglieder ernannt werden, die dem TVP während 12 Jahren angehört haben.

Tätigkeit im Vorstand wird Aktivjahren gleichgestellt. Solche Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auch schon früher zu Freimitgliedern ernannt werden.

EHRENMITGLIED

Art. 9

Zu Ehrenmitgliedern können an einer Generalversammlung Turner und Turnfreunde ernannt werden, die sich um den TVP oder das Turnwesen überhaupt besondere Verdienste erworben haben.

Anträge für die Ernennung von Ehrenmitgliedern sind dem Vorstand mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung schriftlich und begründet einzureichen.

PASSIVMITGLIED

Art. 10

Passivmitglied kann jeder werden, der sich für die Zwecke des Vereins interessiert.

Aktivmitglieder, die die Trainingsabende nicht regelmässig besuchen, können vom Vorstand nach Rücksprache in den Stand von Passivmitgliedern übertragen werden.

4. PFLICHTEN UND RECHTE

A. ALLGEMEINES

AUFNAHMEGESUCH

Art. 11

Aufnahmegesuche mit eigenhändiger Unterschrift sind dem Vorstand einzureichen.

ABSTIMMUNG UEBER

AUFNAHME Art. 12

Für die Aufnahme ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der an der Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
Die Abstimmung über die Aufnahme von Mitgliedern geschieht in der Regel offen.

AUFNAHME OHNE

ABSTIMMUNG Art. 13

Inhaber eines Turn- und Kursausweises des ETV können sofort ohne Abstimmung aufgenommen werden.
Ehemalige Mitglieder, die den TVP ordnungsgemäss verlassen haben, können ohne Abstimmung wieder in diesen aufgenommen werden.

WIEDERAUFNAHME Art. 14

Ueber die Wiederaufnahme ehemaliger Mitglieder, die den TVP nicht ordnungsgemäss verlassen haben, entscheidet die Versammlung auf Antrag des Vorstandes.
Eine Wiederaufnahme eines wegen Nichtbezahlung der Beiträge gestrichenen Mitgliedes kann nur nach Regelung der Rückstände erfolgen und unterliegt der gewöhnlichen Abstimmung.

UEBERTRITT Art. 15

Gesuche betreffend Uebertritt von Aktiv- zum Passivmitglied oder umgekehrt sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.

AUSTRITT Art. 16

Für den Austritt ist eine schriftliche Anzeige an den Vorstand erforderlich. Dem Austritt wird erst entsprochen, wenn der Betreffende sämtliche Restanzen beglichen hat.

STREICHUNG Art. 17

Die Streichung eines Mitgliedes kann auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung (2/3 Mehrheit) beschlossen werden für:

- Aktivmitglieder, die während mehr als 6 Monaten dem Turnen ohne Entschuldigung fernbleiben (Ausnahme Art. 10) oder mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand sind, nach zweimaliger, erfolgloser schriftlicher Mahnung.
- übrige beitragspflichtige Mitglieder, die mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand sind, nach zweimaliger, erfolgloser schriftlicher Mahnung.

AUSSCHLUSS Art. 18

Mitglieder, die der Entwicklung, den Zwecken und den Zielen des TVP störend entgegenwirken oder ihm sonst zur Unehre gereichen, können ausgeschlossen werden. Um einem solchen Mitglied Gelegenheit zu seiner Verteidigung zu geben, ist es unter Aufführung der Gründe zur Generalversammlung einzuladen.

B. PFLICHTEN

VERPFLICHTUNG Art. 19

Jedes Mitglied hat den Statuten und Beschlüssen des TVP sowie den Anordnungen des Vorstandes und der Leiter nachzukommen.

TEILNAHME AM TURNBETRIEB Art. 20

Die Aktivturner sind zum regelmässigen Besuch der Turnabende und Versammlungen sowie zur Teilnahme an den von der Versammlung beschlossenen Turnfesten und anderen Anlässen verpflichtet.

GLEICHSTELLUNG MIT

AKTIVMITGLIEDERN Art. 21

Mitglieder, die sich für eine aktive Teilnahme an Turnfesten und sonstigen Anlässen des TVP verpflichten, unterstehen den gleichen Bestimmungen wie die Aktivmitglieder und geniessen auch die gleichen Rechte.

ENTSCULDIGUNGEN Art. 22

Als Entschuldigungsgründe gelten:

- Krankheit/Unfall
- Ferien
- Militär/Feuerwehr
- berufliche Ausbildung

Entschuldigungen, bei denen andere Gründe vorgebracht werden, bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Entschuldigungen sind innert Monatsfrist dem Vorstand schriftlich einzureichen.

BUSSEN Art. 23

Der Vorstand ist berechtigt, von Mitgliedern, die obligatorischen Anlässen und Uebungen unentschuldigt fernbleiben, eine Busse zu erheben.

Die Höhe der Busse wird vom Vorstand festgesetzt.

VERSICHERUNG Art. 24

Der Beitritt zur Turnerhilfskasse ist für Aktivmitglieder und übrigen Turnenden im Sinne der Statuten des ETV und des Reglements der Turnerhilfskasse des ETV obligatorisch.

BEITRAEGE, BEFREIUNG Art. 25

Aktiv-, Frei- und Passivmitglieder zahlen Beiträge, deren Höhen jeweils von der Generalversammlung festgesetzt werden. Aktivmitglieder, welche während mehr als vier Wochen krank oder im Militärdienst sind, sind während dieser Zeit von den Beiträgen befreit.

C; RECHTE

ANTRAEGE Art. 26

Jdem Mitglied steht das Recht zu, Anträge vor die Versammlung zu bringen und Abstimmungen darüber zu verlangen, wobei das absolute Mehr entscheidet.

Anträge an die Versammlung sind in der vom Vorstand jeweils bekanntzugebenden Frist schriftlich begründet einzureichen; andernfalls kann deren Behandlung nur mit Zustimmung der anwesenden Mitglieder (2/3 Mehrheit) beschlossen werden.

STATUTEN Art. 27

Jedem neu eintretenden Mitglied soll nach seiner Aufnahme ein Exemplar der Statuten zugestellt werden.

TURN- UND KURSAUSWEIS Art. 28

Ein turnendes Mitglied, das den TVP ordnungsgemäss verlässt, erhält auf Wunsch einen Turn- und Kursausweis des ETV.

5. ORGANISATION

ORGANE Art. 29

Die Organe des TVP sind:

- Generalversammlung
- Versammlung (Turnstand)
- Vorstand
- Revisoren
- Kommissionen (im Umfang der ihnen zugeteilten Kompetenzen)

A. VERSAMMLUNG

GENERALVERSAMMLUNG Art. 30

Alljährlich im 1. Quartal findet die ordentliche Generalversammlung statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden dann einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn 1/5 der Mitglieder es verlangt.

GESCHAEFTE Art. 31

Die Generalversammlung hat folgende Geschäfte zu erledigen:

1. Appell und Wahl der Stimmezähler
2. Protokoll
3. Mutationen
4. Abnahme der Jahresrechnungen und Bericht der Revisoren

Beschluss über die Verwendung allfälliger Einnahmeüberschüsse auf Antrag des Vorstandes oder Kommissionen

5. Schlussbericht des Präsidenten, Oberturners und der Kommissionen
6. Wahlen
 - a) Vorstand
 - b) Präsident
 - c) Oberturner
 - d) Funktionäre

7. Jahresprogramm
8. Finanzen
 - a) Mitgliederbeiträge
 - b) Budget
9. Ernennungen, Auszeichnungen und Ehrungen
10. Anträge
 - a) Vorstand
 - b) Mitglieder
11. Verschiedenes

VERSAMMLUNGEN Art. 32

Zur Erledigung laufender Geschäfte finden je nach Notwendigkeit Versammlungen (Turnstände) statt.

BESCHLUSSFAEHIGKEIT Art. 33

Jede Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss 10 Tage vorher unter Angabe der Traktanden einberufen wurde und wenn soviele Mitglieder anwesend sind, wie $\frac{2}{3}$ der Aktivmitglieder und Mittturner ausmachen.

ABSTIMMUNGS- UND
WAHLMODUS

Art. 34

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ausdrücklich geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang und bei Abstimmungen das relative Mehr. Ausgenommen sind die Fälle, für welche die Statuten eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit vorsehen.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

B. VORSTAND

ZUSAMMENSETZUNG Art. 35

Der Vorstand besteht aus neun, mindestens jedoch sieben Mitgliedern:

1. Präsident
2. Vize-Präsident
3. Oberturner
4. Vize-Oberturner
5. Aktuar
6. I. Kassier
7. II. Kassier

8. Materialverwalter

9. Beisitzer

KONSTITUIERUNG Art. 36

Der Vorstand konstituiert sich selbst; ausgenommen Präsident und Oberturner

AMTSDAUER Art. 37

Der Vorstand und die Funktionäre werden auf die Dauer eines Jahres mit steter Wiederwählbarkeit gewählt.

WAENLBARKEIT Art. 38

Alle Mitglieder sind in den Vorstand wählbar. Aktivmitglieder sind verpflichtet, eine allfällige Wahl in den Vorstand für eine Amtsdauer anzunehmen.

VORSTANDSSITZUNG Art. 39

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen, und zwar auf Einladung des Präsidenten, oder wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder es verlangt.

VERTRETER DER
ZWEIGSEKTIONEN Art. 40

An den Vorstandssitzungen können nach Bedarf Vertreter der Zweigsektionen und Riegen teilnehmen. Sie haben nur Stimmrecht in den Angelegenheiten ihrer Sektion und Riege.

PFLICHTEN UND
KOMPETENZEN Art. 41

In den Pflichten- und Kompetenzenkreis des Vorstandes fallen:

- a) Handhabung der Statuten und Reglemente
- b) Vorbereitung und Einberufung der Versammlungen
- c) Vollziehung der gefassten Beschlüsse
- d) Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte
- e) Erstellen eines Pflichtenheftes für die einzelnen Vorstandsmitglieder und für die Mitglieder der technischen Kommission
- f) Einsetzen von speziellen Kommissionen

- g) Pflege der Kontakte mit der Oeffentlichkeit, den Zweigsektionen und Riegen
- h) Propaganda und Mitgliederwerbung
- i) Wahl von Berichterstatlern und Schaukastenbetreuern

In dringenden Fällen ist der Vorstand ermächtigt selbständig zu handeln. Die gefassten Beschlüsse sind der nächsten Versammlung bekantzugeben und wenn nötig genehmigen zu lassen.

BESCHLUSSFAEHIGKEIT Art. 42

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

BEITRAGSFREIHEIT Art. 43

Sämtliche Vorstandsmitglieder haben während ihrer Amtsdauer keine Mitgliederbeiträge zu entrichten.

(ausgenommen Duschen und Versicherungen)

Durch Vorstandsbeschluss können auch Funktionäre von der Beitragspflicht befreit werden.

C. REVISOREN

VORSITZ + AUFGABEN Art. 44

Den Revisoren obliegt die Prüfung des gesamten Kassa- und Rechnungswesens und der Inventare des TVP.

Für die Leitung und Durchführung der Revisionen ist der amtsälteste Revisor verantwortlich.

Die Revisoren haben jederzeit das Recht, Einsicht in die Bücher und Protokolle zu nehmen. Die Jahresrechnung ist vor der Generalversammlung zu revidieren.

Ueber ihre Prüfung haben die Revisoren der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

WAHL Art. 45

Die Generalversammlung wählt drei Revisoren. Die Revisoren sollten nach Möglichkeit bestehen aus:

- einem Vertreter der Aktivmitglieder
- einem Vertreter der Passivmitglieder
- einem Vertreter der Frei- und Ehrenmitglieder

Vorstandsmitglieder sind für dieses Amt nicht wählbar.

VORSTANDSVERTRETUNG Art. 46

Der Vorstand ist berechtigt, zusätzlich einen Vertreter an die Revisorensitzung zu delegieren.

D. KOMMISSIONEN

a) TECHNISCHE KOMMISSION

ZUSAMMENSETZUNG Art. 47

Die technische Kommission besteht aus mindestens folgenden drei Mitgliedern:

- Oberturner
- Vize-Oberturner
- Jugendriegeleiter

Bei Bedarf können weitere Riegeleiter zugezogen werden.

AUFGABEN Art. 48

Die technische Kommission ist verantwortlich für die Organisation und die Durchführung des Turnbetriebes. Sie erstellt das technische Jahresprogramm und legt dieses dem Vorstand zur Genehmigung vor.

b) WEITERE KOMMISSIONEN

WEITERE KOMMISSIONEN Art. 49

Zur Erledigung besonderer Aufgaben kann der Vorstand unter Angabe der Kompetenzen weitere Kommissionen einsetzen. Diese Kommissionen haben über ihre Tätigkeit dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten.

VORSTANDSVERTRETUNG Art. 50

Der Vorstand ist berechtigt, einen Vertreter an die Kommissionssitzungen zu delegieren.

6. FINANZEN

EINNAHMEN Art. 51

Die Einnahmen der Kasse bestehen aus:

- a) ordentlichen Mitgliederbeiträgen
- b) Bussen
- c) Organisationsbeiträgen

- d) Erlös aus dem Verkauf von Vereinsmaterial
- e) Erträgen aus Vermögenswerten
- f) Reinerträgen aus Vereinsanlässen
- g) Spenden, Schenkungen, Vermächtnissen ect.

AUSGABEN Art. 52

Ausgaben der Kasse:

- a) Verwaltungs- und Betriebskosten
- b) Verbandsbeiträge
- c) Von der Versammlung beschlossene weitere Ausgaben

RECHNUNGSJAHR Art. 53

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Jahresrechnung ist vor der Generalversammlung durch die Revisoren zu prüfen.

HAFTUNG Art. 54

Für die Verbindlichkeiten des TVP haftet nur dessen Vermögen.

VERMOEGENSANLAGE Art. 55

Das Vermögen ist in sicheren Sparheften und Wertpapieren (keine Aktien) anzulegen.

FONDS Art. 56

Für bestimmte Zwecke können durch die Generalversammlung die Errichtung von Fonds beschlossen werden.

Zweck, Verwaltung und Verwendung solcher Fonds sind in Reglementen zu bestimmen.

7. TAETIGKEIT

TURNBETRIEB Art. 57

Wöchentlich finden zwei obligatorische Trainingsabende statt. Zur Vorbereitung auf Turnfeste und andere Veranstaltungen kann diese Stundenzahl von der technischen Kommission nach Bedarf erhöht werden.

AUSZEICHNUNGEN Art. 58

Um die turnenden Mitglieder zu fleissigem Besuch der Trainingsabende anzuregen, werden an der Genralversammlung Auszeichnungen verabreicht.

Ueber die Art und die Bedingungen über die Abgabe der Auszeichnungen befindet der Vorstand.

TURNFESTE UND ANLAESSE Art. 59

Die Generalversammlung bestimmt im Jahresprogramm die Teilnahme an Turnfesten, Wettkämpfen, Turnfahrten und anderen geselligen Anlässen.

Der TVP kann Feste und sonstige Anlässe durchführen. Ueber Turnfeste, Turnfahrten ect. sind schriftliche Berichte abzufassen.

ZWEIGSEKTIONEN Art. 60

Der TVP unterhält im Rahmen seiner Ziele zur allgemeinen Verbreitung des Turnens folgende Zweigsektionen:

- a) Männerriege (siehe Reglement)
- b) Jugendriege (siehe Reglement)

Zur Förderung des Vereinzweckes und der Vereinstätigkeit sowie zur Pflege des Geselligkeit können weitere Zweigsektionen und Riegen gebildet werden.

REGLEMENTE DER

ZWEIGSEKTIONEN Art. 61

Die Reglemente der Zweigsektionen und Riegen sind stets mit den Statuten des Stammvereins in Einklang zu halten.

GEGENSEITIGE

VERPFLICHTUNGEN Art. 62

Der TVP und die Zweigsektionen sind verpflichtet, sich gegenseitig zu unterstützen.

8. OFFIZIELLES ORGAN

VEREINSBLATT Art. 63

Zur Stärkung und Aufrechterhaltung des Zusammengehörigkeitsgefühls aller Mitglieder kann der TVP ein Vereinsblatt unterhalten.

9. VOLLZUGS- UND REVISIONSBESTIMMUNGEN

STATUTENREVISION Art. 64

Eine Revision dieser Statuten kann nur angeordnet werden, wenn mindestens 2/3 der in der betreffenden Generalversammlung anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

AUFLOESUNG

Art. 65

Die Auflösung des TVP kann jederzeit durch Generalversammlungsbeschluss mit 4/5 Mehrheit herbeigeführt werden. Die Auflösung kann von Gesetzes wegen (OR Art. 77) erfolgen, oder wenn die Zahl der Mitglieder weniger als acht beträgt. - Bei Auflösung muss das Vereinsvermögen unter der Kontrolle des KTVW zinsbringend angelegt werden. Das Inventar ist dem KTVW in Verwahrung zu geben. Vermögen und Inventar fallen dem KTVW als Eigentum zu, sofern nicht innerhalb von 15 Jahren eine Neugründung erfolgt. Deren Aushändigung an einen sich neu konstituierenden TVP darf nur erfolgen, wenn dieser nach den Statuten des KTVW arbeiten will.

INKRAFTTRETEN

DER STATUTEN

Art. 66

Die vorliegenden Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 27. März 1981 gutgeheissen und treten sofort nach Genehmigung durch den KTVW in Kraft.

AUFHEBUNG FRUEHERER

BESTIMMUNGEN

Art. 67

Sie ersetzen die bisherigen Statuten und Reglemente sowie alle bis anhin gefassten konstitutionellen Protokollbeschlüsse der Generalversammlung.

Pfäffikon, den 27. März 1981

Für den Turnverein Pfäffikon:

Der Präsident: Werner Hiestand

Der Aktuar: Hans Rudolf Gerber

Genehmigt durch den Vorstand des Kreisturnverbandes Winterthur:

Der Präsident: Walter Müller.

Der Vize-Präsident: Georges Kuser

REGLEMENT DES TURNFESTFONDS

ZWECK Art. 1

Dieser Fonds bezweckt die finanzielle Unterstützung jener Aktivturner, die an den von der GV beschlossenen Eidgen. Turnfesten teilnehmen.

Art. 2

Der Fonds soll in den folgenden 6 Jahren wieder auf die ursprüngliche Höhe von Fr. 4.000.-- gebracht werden. Der Fonds ist in der Höhe den Bedürfnissen der Zeit anzupassen.

EINNAHMEN Art. 3

Der Fonds wird gespeist durch:

- a) ausserordentliche Einnahmen
- b) Zuweisungen aus der ordentlichen Jahresrechnung
- c) freiwillige Spenden oder Vergabungen, die nicht einem besonderen Zweck zugeführt werden müssen.

Die jährlichen Einlagen sollen mindestens Fr. 500.-- betragen.

AUSGABEN Art. 4

Der Mindestbestand des Fonds beträgt Fr. 500.--. Alle Auszahlungen benötigen die Zustimmung des relativen Mehrs der Versammlung.

VERWENDUNG/AUFLOESUNG Art. 5

Eine andere Verwendung oder die Auflösung dieses Fonds kann nur durch die Generalversammlung (2/3 Mehrheit) beschlossen werden.

Allfällige Anträge auf Aenderung der Zweckbestimmung des Fonds sind mindestens dreissig Tage vor der Generalversammlung den Vereinsmitgliedern bekannt zu geben.

Genehmigt durch die ausserordentliche Generalversammlung vom 27. März 1981

Der Präsident: Werner Hiestand

Der Aktuar: Hans Rudolf Gerber

REGLEMENT DER MAENNERRIEGE DES TURNVEREINS PFAEFFIKON (TVP)

NAME/ZWECK Art. 1

Die Männerriege des TVP, nachstehend kurz Männerriege (MR) genannt, bildet eine Zweigsektion des TVP und bezweckt die körperliche Ertüchtigung durch Turnen und diesem verwandte Gebiete sowie Pflege der Geselligkeit und Kameradschaft.

EINTRITTSBEDINGUNGEN Art. 2

Die Aufnahme setzt das zurückgelegt 25. Altersjahr voraus. Durch die Aufnahme wird man Mitglied beim TVP. Dem Vorstand steht das Recht zu, in begründeten Fällen über eine Aufnahme zu entscheiden.

EIN- UND AUSTRITTE Art. 3

Beitritts- und Austrittserklärungen sind in schriftlicher Form an den Vorstand der MR zu richten. Für die Aufnahme ist die Zustimmung von 2/3 der an der GV anwesenden Mitglieder erforderlich.

AUSSCHLUSS Art. 4

Mitglieder, die der Entwicklung, den Zwecken und Zielen der Riege störend entgegenwirken oder ihr sonst zur Unehre erreichen, können aus der Riege ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung (2/3 Mehrheit). Um einem solchen Mitglied Gelegenheit zu seiner Verteidigung zu geben, ist es unter Aufführung der Gründe die für einen Ausschluss sprechen, zur Generalversammlung einzuladen.

ORGANISATION Art. 5

Die Organe der Männerriege sind:

- Generalversammlung
- Versammlung (Turnstand)
- Vorstand
- Revisoren

GENERALVERSAMMLUNG Art. 6

Die GV hat folgende Geschäfte zu erledigen:

1. Protokoll
2. Jahresbericht
3. Jahresrechnung
4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
5. Wahl des Vorstandes und der Funktionäre
6. Mutationen
7. Jahresprogramm

VERSAMMLUNG Art. 7

(Turnstand)

Zur Erledigung laufender Geschäfte finden je nach Notwendigkeit Versammlungen (Turnstände) statt.

BESCHLUSSFAEHIGKEIT Art. 8

Jede Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss zehn Tage vorher unter Angabe der Traktanden einberufen wurde.

VORSTAND Art. 9

Der Vorstand, der mit steter Wiederwählbarkeit jeweils auf die Dauer eines Jahres bestellt wird, besteht aus:

1. Präsident
2. Vize-Präsident
3. Aktuar
4. Kassier
5. Riegenleiter
6. Riegenleiter
7. Materialverwalter (Beisitzer)

PFLICHTEN Art. 10

Der Präsident besorgt die laufenden Geschäfte, leitet die Versammlung und vertritt die Riege nach aussen. Er verfasst den Jahresbericht zuhanden der Generalversammlung. In seiner Abwesenheit vertritt ihn der Vize-Präsident.

Die Riegenleiter sind für den Turnstundenbetrieb verantwortlich.

Der Aktuar verfasst die Protokolle und erledigt die Korrespondenz.

Der Kassier besorgt das Kassawesen, die Versicherung und das Mitgliederverzeichnis.

Der Materialverwalter ist für das Riegenmaterial verantwortlich.

REVISOREN Art. 11

Den Revisoren obliegt die Prüfung des gesamten Kassa- und Rechnungswesens und der Inventare der MR.

Die Revisoren haben jederzeit das Recht, Einsicht in die Bücher und Protokolle zu nehmen. Die Jahresrechnung ist vor der Generalversammlung zu revidieren.

Ueber die Prüfung haben die Revisoren der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Generalversammlung wählt die Revisoren.

FINANZEN Art. 12

Die laufenden Ausgaben werden von der Riege bestritten. Die Mitglieder zahlen einen Beitrag, dessen Höhe jeweils von der Generalversammlung festgelegt wird.

RECHNUNGSJAHR Art. 13

Die Rechnung ist jährlich per 31. Dezember abzuschliessen und den Revisoren der MR zur Prüfung zu unterbreiten.

VERSICHERUNG Art. 14

Mitglieder welche aktiv am Turnbetrieb teilnehmen, sind verpflichtet der Turnerhilfsskasse des ETV beizutreten.

STAMMVEREIN Art. 15

Vorstands- und Versammlungsbeschlüsse, welche die Interessen des TVP (Stammverein) oder der anderen Zweigsektionen betreffen, bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand des TVP.

GEGENSEITIGE

VERPFLICHTUNG

Art. 16

Die Vorstände können sich gegenseitig vertreten lassen, wenn gemeinsame Angelegenheiten zur Behandlung stehen. Der TVP und die MR sind verpflichtet, sich gegenseitig zur Erreichung der gesteckten Ziele zu unterstützen.

VOLLZUGS- UND

REVISIONSBESTIMMUNGEN

Art. 17

Sinkt der Mitgliederbestand unter acht, so ist der Vorstand des TVP berechtigt, den Betrieb einzustellen, bis sich wieder mindestens acht Turner verpflichten, sich aktiv zu betätigen.
- Die Riege kann nur durch Beschluss von mindestens 2/3 der an der GV anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Bei der Auflösung gehen Vermögen und Inventar zur Verwaltung an den TVP über zuhanden einer später neu sich konstituierenden Männerriege mit gleichem Zweck.
Wird innerhalb der nachfolgenden zehn Jahre keine neue Männerriege gegründet, fallen Vermögen und Inventar dem TVP zu.

Genehmigt durch die ausserordentliche Generalversammlung vom 27. März 1981

Der Präsident: Werner.Hiestand

Der Aktuar: Hans.Rudolf Gerber

REGLEMENT DER JUGENDRIEGE DES TURNVEREINS PFAEFFIKON (TV)

ZWECK Art. 1

Dem TVP ist eine Jugendriege angegliedert. Diese Riege soll Jugendlichen ab dem 8. Altersjahr während ihren Schuljahren die Möglichkeit zu vermehrter turnerischer Tätigkeit geben und stehen allen Interessenten offen.

AUFNAHME/AUSSCHLUSS Art. 2

Die Anmeldung ist schriftlich an den Jugl-Präsidenten zu richten und erfordert das Einverständnis der Eltern. Der verantwortliche Leiter führt eine Absenzenkontrolle. Bei mehrmaligem unentschuldigtem Fernbleiben oder unanständigem Verhalten kann der Jugl-Präsident auf Antrag des Leiters den Ausschluss verfügen.

ORGANISATION Art. 3

Die Organe der Jugendriege sind:

- a) Versammlung (Turnstände)
- b) Vorstand

VERSAMMLUNG Art. 4

Zur Erledigung laufender Geschäfte finden je nach Notwendigkeit Versammlungen (Turnstände) statt.

BESCHLUSSFAEHIGKEIT Art. 5

Jede Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss zehn Tage vorher unter Angabe der Traktanden einberufen wurde.

VORSTAND Art. 6

Der Vorstand wird durch die Generalversammlung des TVP gewählt. Der Vorstand, der mit steter Wiederwählbarkeit jeweils auf die Dauer eines Jahres bestellt wird, besteht aus:

1. Präsident
2. Kassier
3. Aktuar

Der Präsident besorgt die laufenden Geschäfte, leitet die Versammlungen und vertritt die Riege nach aussen. Er verfasst den Jahresbericht zuhanden der Generalversammlung des TVP.

- Der Kassier besorgt das Kassawesen, die Versicherung und das Mitgliederverzeichnis.

Der Aktuar verfasst die Protokolle und erledigt die Korrespondenz.

FINANZEN Art. 7

Die laufenden Ausgaben werden nach Möglichkeit von der Riege bestritten. Die Jugendriegler zahlen einen Betrag, dessen Höhe vom Vorstand festgelegt wird.

RECHNUNGSJAHR Art. 8

Die Rechnung ist jährlich per 31. Dezember abzuschliessen und den Revisoren des TVP zur Prüfung zu unterbreiten.

VERSICHERUNG Art. 9

Die Jungturner sind bei der Turnerhilfsskasse des ETV versichert.

STAMMVEREIN Art. 10

Vorstands- und Versammlungsbeschlüsse, welche die Interessen des TVP (Stammverein) oder der anderen Zweigsektionen betreffen, bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand des TVP.

GEGENSEITIGE Art. 11

VERPFLICHTUNG

Die Vorstände können sich gegenseitig vertreten lassen, wenn gemeinsame Angelegenheiten zur Behandlung stehen. Der TVP und die Jugendriege sind verpflichtet, sich gegenseitig zur Erreichung der gesteckten Ziele zu unterstützen.

TURNBETRIEB Art. 12

Den Riegen wird pro Woche mindestens ein Turnabend eingeräumt.

WAHL DER LEITUNG

Art. 13

Die Riegenleiter werden durch die Generalversammlung des TVP gewählt.

AUSZEICHNUNG

Art. 14

Die Jungturner können für fleissigen Turnstundenbesuch ausgezeichnet werden. (siehe Art. 58 des TVP)

Genehmigt durch die ausserordentliche Generalversammlung vom 27. März 1981

Der Präsident: Werner Hiestand

Der Aktuar: Hans Rudolf Gerber

